

griff in das durch Art. 2 II GG geschützte Persönlichkeitsrecht, in das nur eingegriffen werden kann, wenn dringende und überwiegende Interessen des Gemeinwohls vorhanden sind, die einen Eingriff unerlässlich machen. Dringende „Gemeinwohlinteressen“ am Ehenamen sind vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgezeigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat aber vor allem nicht zwischen den vermeintlichen „Gemeinwohlinteressen“ und dem Persönlichkeitsrecht am Geburtsnamen abgewogen.

III.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr noch darüber zu entscheiden, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB verfassungsgemäß ist. Seit dem 1.7.1976 sollen die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen den Ehenamen bestimmen. Der Mannesvorzug ist in soweit also abgeschafft. Brauchte der Gesetzgeber mit diesem „Einigungsmodell“ nicht zu befürchten, daß die Tradition, daß der Mannesname zum Ehenamen wird, einen größeren Einbruch erleidet, hat er für den Fall, daß die Ehegatten sich nicht einigen können, es vergessen oder nicht wissen, daß über den Ehenamen einverständlich zu entscheiden ist, patriarchale Vorsorge getroffen, indem er den Ehegatten dann den Mannesnamen als Ehenamen verpaßt.

Dieser Mannesvorzug verstößt genauso wie die frühere Regelung, wonach der Mannesnamen zugleich Ehefrau war, gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es braucht kaum wiederholt zu werden, daß das Differenzierungsverbot des Art. 3 II GG jede rechtliche Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts verbietet und in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine differenzierende Lösung nur im Hinblick auf objektiv biologische und funktionale Unterschiede zugelassen ist. Auch wenn diese Einschränkung immer noch Auswege für frauendiskriminierende Regelungen bietet, lassen sich in Bezug auf die Ehenamensführung sicherlich auch für das Bundesverfassungsgericht keine biologischen und funktionalen Unterschiede finden.

In konsequenter Fortsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Stichentscheid des Vaters (BVerfGE 10,59) und vor allem zu den vor nicht allzu langer Zeit ergangenen Entscheidungen im Internationalen Privatrecht (Art. 15, 17 EGBGB)⁷ wird das Bundesverfassungsgericht nicht umhin können, § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB für verfassungswidrig zu erklären, es sei denn es unterstellt, daß in der Tatsache einer Nicht-Bestimmung die Akzeptanz jeglicher staatlicher Vorgabe-Entscheidung liege.

Wenn somit die Regelung, daß bei fehlender Bestimmung durch die Eheleute der Mannesname zum Ehenamen wird, verfassungswidrig ist, stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen der Ehenamen

bestimmt werden könnte. Wie das AG Tübingen in seinem neuen Vorlagebeschluß ausführt, bleibt als Regelungsmöglichkeit der Losentscheid oder ein Eheverbot. Ein Eheverbot wäre mit Sicherheit ein Verstoß gegen Art. 6 GG. Mit dem Los über den Namen eines Menschen zu entscheiden, wäre im Hinblick darauf, daß der Name ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit ist, ein Verstoß gegen Art. 2 I und Art 1 GG.

Als Konsequenz hieraus bliebe demnach, daß dann, wenn keine Bestimmung der Ehegatten vorliegt, jede/r ihren/seinen Geburtsnamen behält. Dann gäbe es keinen staatlichen Zwang zur Führung eines Ehenamens, so daß auch § 1355 Abs. 1 BGB nicht mehr bestehen bleiben könnte. Von daher ist verständlich, weshalb das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 8.3.1988 bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von § 1355 I BGB nicht die Frage gestellt hat, welche Konsequenzen die Verfassungswidrigkeit von § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB auf § 1355 Abs. 1 BGB haben könnte.

Weshalb hat das Bundesverfassungsgericht nicht gleichzeitig über die ebenfalls 1986 eingegangene 3. Vorlage des AG Tübingen entschieden, bei der auf jeden Fall über die Verfassungsmäßigkeit von § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB zu entscheiden ist? Offensichtlich hat das Bundesverfassungsgericht Mühe und Unwillen zu einem solch klaren und konsequenten Ergebnis zu kommen. Es würde die Aufgabe patriarchalen Rechtsgutes bedeuten und weiterhin die Notwendigkeit, über die Benennung der weiteren „Familienmitglieder“, also der Kinder, nachzudenken.

Elisabeth Riedinger

Vorlagebeschluß

AG Tübingen, Art. 3 II GG, § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB

Mannesvorzug beim Ehenamen verfassungswidrig?

Das Verfahren wird gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes darüber eingeholt, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehefrau wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung im Sinne des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB treffen, Artikel 3 Abs. 2 GG widerspricht.

Amtsgericht Tübingen, Beschluß v. 26.07.1988 – 3 GR 115/88

Zum Sachverhalt:

Die deutsche Staatsangehörige Dr. G. S. und der deutsche Staatsangehörige Dr. U. F. haben vor dem Standesbeamten in T. die Ehe geschlossen. Bei der Eheschließung gaben sie folgende Erklärung ab:

„Obwohl wir die Verpflichtung zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens kennen und akzeptieren, sehen wir uns außerstande, bei unserer Eheschließung eine Bestimmung gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB zu treffen. Wir können uns auf keinen gemeinsamen Ehenamen einigen.“

⁷ BVerfG vom 22.2.83 (= FamRZ 83,562), BVerfG vom 8.1.85 (= FamRZ 85,463), BVerfG vom 3.12.85 (= FamRZ 86,239)

Sollte der Standesbeamte nunmehr gemäß der Automatik des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB den Geburtsnamen des Mannes als Ehenamen in das Heiratsbuch eintragen, so wären wir hiermit nicht einverstanden, sondern kündigen die Beschreibung des Rechtsweges an. In diesem Falle würde uns eine Wahl vorgeschrieben werden, obwohl wir eine solche nicht getroffen haben und uns – wie gesagt – hierzu außerstande sehen. Darüberhinaus läge in der Bevorzugung des Mannesnamens eine Benachteiligung der Ehefrau, was im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz verfassungswidrig sein dürfte.“

Der Standesbeamte in T. trug gemäß § 1355 Abs. 1 S. 2 BGB den Geburtsnamen des Mannes (F) als gemeinsamen Ehenamen der Eheleute ins Heiratsbuch ein.

Beide Eheleute beantragten beim AG T. die Berichtigung des Eintrags ins Heiratsbuch insoweit, als durch Randvermerk festgestellt werde, daß sie nicht den Namen des Mannes als gemeinsamen Ehenamen führen. Die Ehefrau beantragte zudem hilfsweise, den Standesbeamten anzuweisen, im Heiratsbuch zu vermerken, daß sie – ungeachtet der Frage, welche Namen nun ihr Ehemann führt – nach wie vor den Namen „S“ führe.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Amtsgerichts hängt davon ab, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB in seiner derzeitigen Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar, oder verfassungswidrig und nichtig ist. Ausschließlich aufgrund dieser Vorschrift hat Frau Dr. G. F. ihren Geburtsnamen „S“ verloren und führt nunmehr den Ehenamen „F“ und trägt Herr Dr. U. F. nunmehr den Namen „F“ als Ehenamen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. März 1988 (1 BvL 9/85; 1 BvL 43/86), welche die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 1355 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB zum Gegenstand hatte, ausgeführt:

„Ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehename wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung treffen, vor Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz Bestand haben kann, ist zweifelhaft, jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.“

Das Amtsgericht Tübingen teilt die Zweifel des Bundesverfassungsgerichts; es hält § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB wegen Verstoßes gegen die Artikel 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig, da die in dieser Vorschrift erteilte Automatik dazu führt, daß die Ehefrau lediglich unter Anknüpfung an ihr Geschlecht gegenüber dem Ehemann benachteiligt wird und beiden Ehegatten eine Namenswahl verordnet wird, die sie nicht getroffen haben. Ob die Beteiligten zu 1 und zu 2 nunmehr den Familiennamen „F“ als gemeinsamen Ehenamen führen und ob Frau Dr. G. F. mit der Eheschließung ihren Geburtsnamen verloren hat, hängt ausschließlich von der Wirksamkeit des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB ab. Da die Feststellungen der Verletzung des Grundgesetzes durch ein Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist, muß das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierüber eingeholt werden (Art. 100 Abs. 1 GG).

Im Übrigen wird die Vorlage wie folgt begründet:

1. Die Beteiligten zu 1 und zu 2 haben bei ihrer Eheschließung am 01.07.1988 gegenüber dem Standesbeamten in Tübingen weder den Geburtsnamen der Frau noch den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen bestimmt. Sie haben vielmehr ausdrücklich erklärt, sie wollten keine Bestimmung im Sinne des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB treffen und dies damit begründet, daß sie sich nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen könnten. Hieraus zu schlußfolgern, die Ehe der Beteiligten zu 1 und 2 sei von Anfang an „krank“, da sie sich noch nicht einmal hätten auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen können, ist abwegig. Das Amtsgericht Tübingen sieht vielmehr in dem Verhalten der Eheleute ein Anzeichen für eine ganz besonders sensible Betrachtung der Partnerin bzw. des Partners, mithin für eine gegenseitige Zuneigung, die den anderen nicht zum Objekt eigener Vorstellungen degradiert, sondern dessen eigene Persönlichkeit respektiert. Durch die Rechtsordnungen der meisten europäischen Länder wird eine solche Haltung respektiert oder sogar vorausgesetzt (mit Ausnahme der deutschsprachigen Länder kennen nur Malta, Zypern und die Türkei den Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens; in allen übrigen europäischen Ländern behalten die Ehegatten nach der Eheschließung ihre Geburtsnamen bei oder es steht ihnen nach dem Gesetze frei, die Beibehaltung ihres Geburtsnamens zu wählen). Das Bundesverfassungsgericht hat in der vorstehend zitierten Entscheidung festgestellt, das Grundgesetz verbiete nicht die Führung eines gemeinsamen Ehenamens, dies könne aber durch einfaches Recht verordnet werden. Dieses einfache Recht (§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB) ist aber verfassungswidrig und für nichtig zu erklären, wenn es dem Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2 GG) widerspricht.

2. Das in Art. 3 Abs. 2 GG ausgesprochene Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen konkretisiert den allgemeinen Gleichheitssatz und verbietet, daß der Geschlechtsunterschied einen beachtlichen Grund für die Differenzierungen im Rechte abgeben kann. Das schließt allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Regelungen nicht aus, die im Hinblick auf die objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses zwischen Männern und Frauen differenzieren (vgl. BVerfGE 52, 374). Als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal ist der Name Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedes der Ehegatten, Teil seiner Individualität, als Element der öffentlichen Ordnung hat er eine gesellschaftliche Funktion. Weder in der einen, noch in der anderen Hinsicht geben die durch das Ehenamensrecht zu regelnden Lebensverhältnisse Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf ihre objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede.

§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB beinhaltet eine Differenzierung zwischen den Ehegatten in schlichter Anknüpfung an das Geschlecht. Einigen sich die Verlobten nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen und treffen sie deshalb bei der Eheschließung auch keine Bestimmung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB, so setzt sich der Geburtsname des Mannes durch. Während der Mann einer solchen Einigung nicht bedarf, verliert die Frau ihren Geburtsnamen, wenn es ihr nicht gelingt, ihren Verlobten zur Aufgabe seines Geburtsnamens und zur Bestimmung des Geburtsnamens der Frau zum Ehenamen zu bewegen. Die Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB orientiert sich an überkommenen Vorstellungen von einer faktischen Unterlegenheit der Frau gegenüber dem Manne. So wird diese Vorschrift noch heute in einem der führenden deutschen Großkommentare zum BGB (MünchKommBGB) mit folgenden Worten gerechtfertigt:

„Die Anknüpfung an den Mannesnamen ist nicht willkürlich, sondern entspricht althergebrachter, im Volke verwurzelter Tradition. Insofern handelt es sich um eine maßvolle Reform. Der Frau ist ein Namenswechsel im Zweifel eher zumutbar, da sie als die zumeist jüngere vor der Heirat weniger lange im Berufsleben stand, nachher zur Versorgung der Kleinkinder oft einige Jahre aus dem Beruf ausscheidet, sowie überdies in ihm häufig weniger hohe Positionen einnimmt als im Durchschnitt der Mann.“

Diese Anknüpfung an längst widerlegte Vorstellungen von der Rolle der Frau widerspricht der mit Art. 3 Abs. 2 GG verfolgten Intention. Wie gerade seine Entstehungsgeschichte zeigt, soll Artikel 3 Abs. 2 GG insbesondere auch im ganzen Raum des Bürgerlichen Rechts dem Staat *verbieten*, die Beziehung der Geschlechter so zu regeln, daß der männliche Partner von Rechts wegen besser gestellt ist als der weibliche (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Randn. 3 zu Art. 3 Abs. 2 GG). Die Gleichberechtigung der Geschlechter hat über die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Menschenwürde und Menschenrechte hinaus (die vom Grundgesetz „zeitlos“ gedacht ist) einen spezifisch historischen Ausgangspunkt: Die *Forderung* der Frau auf *Angleichung an die Mannesstellung* (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, a.a.O., Randn. 13). Der Gesetzgeber verfehlt mithin die ihm durch Art. 3 Abs. 2 GG gestellte Aufgabe, die Gleichberechtigung der Geschlechter *herzustellen*, wenn er die überkommene Benachteiligung des weiblichen Geschlechtes zum Maßstabe seiner Regelungen macht. Genau dies aber ist durch die Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB geschehen. Ist die gegenseitige Achtung der Verlobten von solch ausgeprägter Sensibilität getragen, daß keiner den anderen zur Aufgabe seines Geburtsnamens zwingen will, so bleibt der Frau, die ihren Namen behalten möchte,

im Gegensatz zum Manne nur die Wahl, diesen nicht zu heiraten, sondern mit ihm in „wilder Ehe“ zusammenzuleben. Nur so kann die Frau ihren Namen als Ausdruck ihrer Identität und Individualität (vgl. Beschl. des BVerfG v. 8. März 1988, Seite 15) bewahren. Diese grobe (darüberhinaus der Forderung des Art. 6 Abs. 1 GG widersprechende) Benachteiligung der Frau widerspricht dem Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG.

3. Keineswegs steht dieser Schlußfolgerung das Argument entgegen, dem Gesetzgeber bliebe unter der Voraussetzung der allgemeinen Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens keine andere Möglichkeit, als den Fall der fehlenden Einigung der Verlobten auf einen gemeinsamen Ehenamen so zu regeln, daß einer der Verlobten seinen Geburtsnamen verliert und der Geburtsname des anderen zum Ehenamen wird und es sei deshalb aus historischen Gründen sachgerecht gewesen, daß der Gesetzgeber, der den Verlust des Geburtsnamens an das Geschlecht habe anknüpfen müssen, diese Regelung zum Nachteil der Frau getroffen habe. Dem Gesetzgeber hätten auch andere Regelungsmöglichkeiten offengestanden. So hätte er an die mangelnde Einigung auf einen gemeinsamen Ehenamen ein Eheverbot knüpfen oder einen Losentscheid einführen können (ob solche Regelungen angesichts der Rechtsordnungen vergleichbarer Länder politisch durchsetzbar gewesen wäre, ob die Einführung eines Eheverbots mit Art. 6 Abs. 1 GG zu vereinbaren gewesen wäre, ist hier nicht zu prüfen). Vor allem ist aber darauf hinzuweisen, daß sich die Feststellung des Verstoßes der Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen Art. 3 Abs. 2 GG einerseits und die mit der Schaffung des § 1355 BGB verfolgten gesetzgeberischen Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen bewegen. Wie das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 8. März dargetan hat, ist der – einfache – Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des ehelichen Namensrechtes gänzlich frei und gebietet insbesondere Art. 6 Abs. 1 GG nicht die Wahl eines einheitlichen Familiennamens (Seite 15 der Entscheidung). Sollte es dem einfachen Gesetzgeber (Bundestag) nicht gelingen, eine Regelung zu finden, die sowohl die Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens fortschreibt, als auch keinen Verstoß gegen das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG darstellt, so könnte er aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten sein, § 1355 BGB dahingehend zu ergänzen, daß es den Verlobten künftig gestattet ist, ihre Geburtsnamen in der Ehe fortzuführen. Das Grundgesetz (hier: Art. 3 Abs. 2) bildet den Maßstab für den Handlungsspielraum des einfachen Gesetzgebers; keinesfalls sind die Werke des einfachen Gesetzgebers (hier § 1355 Abs. 1 und 2 BGB in der derzeitigen Fassung) geeignet, zur Interpretation des Grundgesetzes zu dienen.

Mitgeteilt von RAin Elisabeth Riedinger, Reutlingen.